

Handreichung für ein präventives Schutzkonzept* in Kindertageseinrichtungen



*§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD



Diese Handreichung für ein präventives Schutzkonzept (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) in Kindertageseinrichtungen wurde in Zusammenarbeit mit dem Bündnis Kinderschutz, der AWO Sozialdienste gGmbH, Einrichtungsleiter/-innen verschiedener Träger, Fachberater/-innen und dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, Jugendamt, Sachgebiet Kindertagesförderung erarbeitet.

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Gesetzliche Grundlagen	5
3. Prävention - Aspekte zur Vorbeugung von Grenzüberschreitungen und Übergriffen	6
3.1 Prävention im Bereich Träger/Leitung	7
3.2. Prävention im Bereich Team	10
3.2.1 Teamkultur	10
3.2.2 Beteiligung im Team	11
3.2.3 Beschwerdemanagement im Team.....	12
3.3. Prävention im Bereich Eltern	13
3.3.1 Beteiligung der Eltern	13
3.3.2 Beschwerdemanagement für Eltern	13
3.4 Prävention im Bereich Kinder	15
3.4.1 Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung.....	15
3.4.2 Beschwerdemöglichkeiten der Kinder in persönlichen Angelegenheiten	16
4. Leitfaden zur Erstellung einer einrichtungsindividuellen Risikoanalyse	17
5. Kooperation der Akteure im Kinderschutz.....	19
6. Materialien, Literaturtipps, Links	20
7. Anlagen zur Erstellung einer einrichtungsindividuellen Risikoanalyse	23

1. Einleitung

Die tägliche Arbeit in Kindertageseinrichtungen erfordert den spontanen sowie professionellen Umgang mit sich stetig ändernden, unbekanntem Situationen. Hierunter sind auch Momente zu benennen, in denen das Kindeswohl durch Mitarbeitende oder durch Kinder der jeweiligen Institution gefährdet ist oder sein könnte. Um in solchen Situationen angemessen zu reagieren, benötigen pädagogische Fachkräfte vor allem Sicherheit und Wissen im Hinblick auf den Umgang mit entsprechenden Sachlagen. Diese Kenntnisse müssen bereits in präventiver Hinsicht gefestigt werden, um Kindeswohlgefährdungen dieser Art im Rahmen des Möglichen entgegenzuwirken. Grundlage dafür, dass Maßnahmen zum Schutz von Kindern nachhaltig in Kindertageseinrichtungen verankert werden, ist eine professionelle, präventive und inklusive Haltung. Denn aus Haltungen werden im Alltag Handlungen.

Hier setzt das Schutzkonzept an. „Es umfasst ein passendes System von Maßnahmen für den Schutz von Kindern vor Übergriffen. Dabei kann es nicht von ‚oben‘ oder ‚außen‘ verordnet werden, sondern muss vielmehr innerhalb der Einrichtung unter Beteiligung der Träger, Fachkräfte und ggf. auch der Kinder selbst erarbeitet und im Alltag angewendet werden.“ (Rörig 2015, S. 587f.)

Die vorliegende Handreichung bietet Orientierung und kann als Leitfaden für die Erschließung einrichtungsinterner Konzepte verstanden werden. Konkret richtet sich diese demnach an alle Personen, die in den Prozess der Erschließung präventiver Schutzkonzepte mit eingebunden werden und gemäß dieser arbeiten. Somit haben:

- die Leitung, Fachkräfte und der Träger die Verantwortung Schutzkonzepte zu entwickeln und
- die Kinder ein Recht im Rahmen der Schutzkonzepte gefördert und begleitet zu werden.

Das Recht von Kindern auf den Anspruch auf Schutzkonzepten ergibt sich aus den 1978 entstandenen UN-Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen. Dieser wird im § 1 Abs. 5 KiföG M-V gestärkt. Dabei verweist das Kindheitsverständnis der UN-Kinderrechtskonventionen auf die Kinder als Akteure, die eigene Rechte in unserer Gesellschaft und in den Einrichtungen haben. Folglich wird Schutz in der Verknüpfung von Beteiligung sowie Erziehung, Bildung und Förderung gemäß § 1 KiföG M-V verstanden.

Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonventionen beschreibt zudem das Wohl des Kindes explizit als ein zu gewählender Zustand, welcher unter anderem durch Verwaltungsmaßnahmen der Ver-

tragsstaaten sichergestellt werden muss. Dies kann nur unter Einbeziehung präventiver Maßnahmen realisiert werden. Der § 4 KiföG M-V präzisiert diese Forderung hinsichtlich der Arbeit in Kindertageseinrichtungen.

Die Reflexion von Machtmissbrauch, Gewalt und Übergriffen als potentielle Gefahr innerhalb der eigenen Institutionen, ist Voraussetzung für die Auseinandersetzung mit schützenden sowie vorbeugenden Maßnahmen. Des Weiteren bilden rechtliche Grundlagen den Handlungsrahmen präventiver Schutzkonzepte. Im Folgenden wird Bezug auf das KiföG M-V, das SGB VIII, das BKiSchG, das BGB, das GG sowie die UN-KRK genommen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“, welcher in seiner Aussage alle Menschen ohne Einschränkungen meint und somit die Allgemeingültigkeit der Menschenwürde ausdrückt.

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde 1989 von Vertreterinnen und Vertretern der Vereinten Nationen verankert und hat eine weltweite Gültigkeit für alle Kinder der Vertragsstaaten. Die 54 Artikel beziehen sich ausschließlich auf die Interessen sowie Bedürfnisse von Kindern. Neben dem Recht auf Freizeit und dem Recht auf Bildung, ist unter anderem in Artikel 19 das Recht auf Schutz vor Gewalt verankert.

Der Anspruch von Einrichtungsträgern, Beratung bei der Entwicklung und Anwendung von Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt von dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe zu erhalten, ergibt sich aus § 8b SGB VIII.

Am 09.06.2021 ist das neue KJSG in Kraft getreten, aus welchem der gesetzliche Auftrag für Kindertageseinrichtungen, ein Schutzkonzept vorzuweisen, hervorgeht. Die Änderungen des SGB VIII werden unter anderem durch die Gesetzesbegründung zu § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII wie folgt formuliert: „Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung muss auch gewährleistet sein, dass der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickelt, anwendet und regelmäßig überprüft. Die nach Absatz 3 Nummer 1 vorzulegende Konzeption der Einrichtung muss damit ein Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt umfassen, das insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet ist und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz ausweist. Es muss weiterhin vorgesehen sein, dass dieses Konzept regelmäßig auf seine Passgenauigkeit und Wirksamkeit hin überprüft wird. Damit wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung gestärkt“ (Bundestag Drs. 19/26107, S.98).

Ein Schutzkonzept ist dementsprechend eine der notwendigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis.

Die Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe wird in § 79a SGB VIII geregelt. Dazu zählt ebenfalls die Gewährleistung der Qualität der Sicherung der Rechte von Kinder in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

3. Prävention - Aspekte zur Vorbeugung von Grenzüberschreitungen und Übergriffen

Prävention (prä – vor, venire – kommen = zuvor gekommen) ist auf einen zukünftigen Zustand gerichtet, der durch Angebote und Maßnahmen beeinflusst oder verhindert werden soll.

Die Präventionsebenen werden allgemein nach Primär,- Sekundär- und Tertiärprävention unterschieden.

Das präventive Schutzkonzept bündelt die Primär- und Sekundärprävention.

Das Konzept enthält für die Akteure die Verpflichtung, frühzeitig und auf breiter Ebene Verantwortung für Kinder in Kindertageseinrichtungen zu übernehmen, z. B. in Form von niederschweligen Beratungsangeboten sowie Bildungs- und Aufklärungsveranstaltungen. Die sekundäre Prävention beschreibt die Früherkennung von Risiken, z. B. durch die Durchführung einer Risikoanalyse und die sofortige Einleitung entsprechender Maßnahmen.

Mit der Einführung des KJSG ist gemäß § 45 Abs. 2. Nr. 4 SGB VIII der Träger zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt verpflichtet. Um dem präventiven Schutzgedanken gerecht zu werden und um zu gewährleisten, dass Kindertageseinrichtungen ein sicherer Ort für Kinder sind, erfordert es eine grundlegende auf den Präventionsgedanken ausgerichtete Erziehungshaltung. Ferner bedarf es einer kontinuierlichen Auseinandersetzung und Weiterentwicklung des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes. Dieses sollte sowohl die Risikoanalyse mit dem Ziel der frühzeitigen Erkennung von Maßnahmen der Prävention als auch Risiken enthalten.

3.1 Prävention im Bereich Träger/Leitung

Damit das Gesamtkonzept des präventiven Kinderschutzes auf allen Ebenen wirkt, bedarf es einer Implementierung und stetigen Überprüfung auf allen Hierarchie- und Funktionsebenen. Zielführend ist hier vorerst eine Eigenbeobachtung auf Träger- bzw. Leitungsebene. Dies und die entsprechende Haltung auf Träger- und Leitungsebene ist Grundvoraussetzung und muss auf dieser Ebene gewollt sein. (Passek, 2019, Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung: Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit, LVR, S. 22-23).

Transparente und verbindliche Strukturen auf Leitungsebene sowie Transparenz und Klarheit im Hinblick auf die jeweiligen Rollen sollte gegeben sein. Unstrukturierte Verhältnisse und Unklarheit begünstigen Fehlverhalten von Mitarbeitenden. Entscheidungskompetenzen und Funktionen der Mitarbeitenden sollten klar verdeutlicht sein.

Merkmale überstrukturierte Einrichtungen	Merkmale unterstrukturierter Einrichtungen
<p>sehr autoritär strukturierte Leitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachkräfte übernehmen keine Verantwortung, da dies von der Leitung nicht gewollt ist • Autonomie von Kindern wird unzureichend gefördert: Mitbestimmungsmöglichkeiten werden nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt • Wahrnehmung und Rückmeldung der Kinder werden nicht genutzt, um Fehlentwicklungen frühzeitig zu korrigieren • Mitarbeitende stehen zunächst nur über formelle Bezüge miteinander in Kontakt, nicht hauptsächlich über fachliche und persönliche Bezüge. Dies behindert eine fachliche Sensibilität füreinander. Auch fühlt sich das einzelne Teammitglied nicht in der professionellen Verantwortung die Handlungen von Kolleg/-innen zu prüfen 	<p>Mangel an Struktur und Leitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mangel an eindeutigen Zuständigkeiten • Keine Klarheit, wer wann was zu tun hat. Auch bezüglich sexueller Übergriffe fehlen häufig strukturierte Vorgehensweisen • Durch eine unklare pädagogische Konzeption gibt es keine klaren Vereinbarungen für die pädagogische Arbeit in der Einrichtung. Mitarbeitende können somit ihr eigenes übergriffiges Verhalten als pädagogisch sinnvoll umdeuten. Sie können sich Freiräume schaffen, die von anderen Mitarbeitenden bzw. der Leitung nicht kontrolliert werden

(vgl. Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen)

Um die gemeinsame Entwicklung zu fördern, sollte es Raum geben für kollektive Reflexion in Form eines regelmäßigen kollegialen Austausches (z. B. Kollegiale Fallberatung, Supervision, Teamberatung, externe Fachberatung). Aber auch die Vernetzung und der Austausch im Sozialraum wie z. B. zur Schule, zu Kindertagespflegepersonen, den Frühen Hilfen u. a. Akteuren des Kinderschutzes schärfen den pädagogischen Blick.

Folgende Fragen können für eine Strukturanalyse herangezogen werden:

Fragen zur Strukturanalyse:

- Haben Sie eine einrichtungsinterne Situationsanalyse erstellt?
- Welche einrichtungsspezifischen Handlungsleitlinien haben Sie entwickelt?
- Wie wurde das Vorhaben der jeweiligen Einrichtung mit dem Träger abgestimmt?
- Welche Ressourcen haben Sie für die Umsetzung des Vorhabens ermittelt und bereitgestellt?
- Wie haben Sie die Mitarbeitenden über das Vorhaben informiert und in den Prozess der Auseinandersetzung einbezogen?
- Sind die Leitlinien bekannt und haben Sie den Eindruck, die Mitarbeitenden können sich mit ihnen identifizieren?
- Wie haben Sie Transparenz und Klarheit für die Beteiligten sichergestellt?
- Welche Belehrungen und Ethikvereinbarungen gibt es in Ihren Einrichtungen und wie vermitteln Sie diese an Ihre Mitarbeitenden?
- Werden die Mitarbeitenden von Ihnen als Träger zu Beginn ihres Einsatzes über ihre Selbst- und Dienstverpflichtung informiert?
- Wie werden in Ihren Einrichtungen transparente Qualitätskriterien für die pädagogische Arbeit erarbeitet und durch wen?
- Wie sorgen Sie als Träger dafür, dass Ihren Mitarbeitenden die Zuständigkeiten und Strukturen in Ihrer Organisation bekannt sind?
- Wie beziehen Sie die Leitungen und Mitarbeitenden Ihrer Einrichtungen in Entscheidungsprozesse die Einrichtung betreffend mit ein?
- Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit Ihren Kooperationspartnern? (z.B. Beratungsstellen)
- Gibt es hierfür geregelte Abläufe bzw. Vereinbarungen?
- Wie stellen Sie die Ergebnisse der Auseinandersetzung sicher und setzen Normen und Standards um? (Erweiterung der pädagogischen Konzeption, Einbettung in das einrichtungsspezifische Qualitätsmanagementverfahren, Regelwerke, Rechkataloge etc.)

- Wie übertragen Sie die Ergebnisse der Auseinandersetzung nachhaltig in das pädagogische Alltagshandeln und entwickeln dieses weiter?

(vgl. Handlungshilfe des Rheinischen Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e. V.)

Zur Reflexion auf Teamebene gehört auch die regelmäßige Reflexion auf Leitungsebene. Eine hinreichende Prävention beinhaltet eine Kultur der Achtsamkeit. Eine wertschätzende Einrichtungskultur und stressreduzierende Maßnahmen oder auch Veranstaltungen zu Mobbing minimieren Überforderungssituationen.

Zu den präventiven Strukturen zählt auch das Personalmanagement. Träger und Leitungskräfte sind hier z. B. in folgenden Bereichen gefordert: Einstellungsvoraussetzungen, Stellenausschreibungen, Vorstellungsgespräche, Personalauswahl, Einarbeitung, Probezeit und Mitarbeitergespräche, regelmäßige Prüfung der Führungszeugnisse, Qualifizierung, Arbeitszeitgestaltung. Die Prozessverantwortung tragen hier die Leitungskräfte. Ferner ist es Aufgabe von Träger und Leitungskräften eine gelingende Arbeitsatmosphäre zu ermöglichen.

3.2. Prävention im Bereich Team

3.2.1 Teamkultur

In einer Teamkultur die dem präventiven Kinderschutz dienlich ist, sollte es die Erlaubnis geben, ggf. über Vereinbarungen das Verhalten von Kolleg/-innen, aber auch Vorgesetzten in Frage zu stellen. Eine wertschätzende Kritikkultur ist hier Bestandteil der Teamkultur.

Ferner ist es wichtig, dass sich die Mitarbeitenden ihrer Macht bewusst sind, diese regelmäßig hinterfragen und den Umgang damit reflektieren. Ein Machtgefälle birgt immer die Gefahr eines Machtmissbrauchs und einer Kindeswohlgefährdung. Dabei sollte die Entwicklung einer Haltung zum Umgang mit Macht im Vordergrund stehen und diese regelmäßig und kritisch hinterfragt werden. Generell sollten Situationen in denen Zwang ausgeübt wurde, im Team thematisiert und offen besprochen werden. Gewalt und Zwang sind eng miteinander verbunden. Sich folgende Fragen zu stellen, könnte in diesem Kontext förderlich sein:

- Wie viel bin ich, sind wir, als Erwachsene bereit, Macht abzugeben, um Beteiligung der Kinder zuzulassen?
- Wann und wo ist es notwendig, Macht auszuüben? (z. B. bei Entscheidungen im Sinne des Kindeswohls)
- Was bedeutet ein demokratischer Umgang mit Macht für die Mitarbeitenden?
- Wie gehe ich/wir damit um, wenn Kolleg/-innen von uns Macht missbrauchen? (BAGE, 2015, S.24)
- Wo sind die Unterschiede zwischen Macht, Gewalt und Zwang? Wie gehen wir damit um?
- In welchen Bereichen üben wir Zwang auf die Kinder aus? (z. B.: Wird Mittagsschlaf für die älteren Kinder zum Zwang? Dürfen die Kinder selbst bestimmen, wie viel sie sich beim Essen auf den Teller füllen?)
- Werden neue Regeln gemeinsam mit den Kindern beschlossen?

(Kita Edgar Berlin, o.D., Kinderschutzkonzept, online, S.8)

Darüber hinaus ist es wichtig, sich im Team mit den Grundlagen der Beteiligung sowie deren methodische und didaktische Umsetzung und auch deren Grenzen zu verständigen. In diesem Kontext müssen Beteiligungsmöglichkeiten klar diskutiert und benannt werden. Es gilt, eine echte Beteiligung zu ermöglichen, die sich aus den gesetzlichen Grundlagen im SGBVIII & KiföG M-V ergibt.

Fragen zur gemeinsamen Auseinandersetzung im Team:

- Wie beteiligen wir Kinder aktuell?
- Welche Möglichkeiten haben sie, sich einzubringen?
- Wie reagieren wir auf individuelle Bedarfe?
- Welche Regeln gibt es, und für wen sind diese sinnvoll?
- Wie sind sie zustande gekommen? Sind sie hilfreich, oder schränken sie ein?
- Wer soll hier in Zukunft beteiligt werden und wer entscheiden?
- Wer entscheidet was?
- Was und wie viel trauen wir den Kindern zu?
- In welcher Form können Krippenkinder beteiligt werden?
- Wie können Kinder mit Behinderungen beteiligt werden?
- Womit unter- oder überfordern wir die Kinder?
- Können wir die Konsequenzen der Entscheidungen der Kinder (mit)tragen?

(Passek, 2019, Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung: Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit, LVR, S. 13)

Zusammenfassend setzen institutionalisierte Beteiligungsformen eine intensive Auseinandersetzung und eine gemeinsame Positionierung im Team voraus. (Passek, 2019, Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung: Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit, LVR, S. 17).

Eine weitere Thematik die im Team besprochen werden sollte, ist der Umgang mit Nähe und Distanz. Eine Kindeswohlgefährdung tritt auf, wenn Nähe und Distanz außer Balance geraten und es zu einer Grenzverletzung durch Erwachsene kommt.

3.2.2 Beteiligung im Team

Beteiligung des Teams meint die Beteiligung der Fachkräfte an bestimmten Entscheidungsprozessen. Die Beantwortung folgender Fragen könnte hilfreich sein:

- Finden regelmäßig Teamberatungen statt (z. B. wöchentlicher Austausch)?
- Gibt es die Möglichkeit bei Gesprächsbedarf kurzfristig Termine mit der Leitung bzw. der Geschäftsführung zu vereinbaren?
- Findet regelmäßige kollegiale Beratung statt?
- Sind Verantwortungen innerhalb des Teams verteilt?
- Haben die Mitarbeitenden ein Mitspracherecht bei der Auswahl ihrer Weiterbildungen?

- Haben die Mitarbeitenden ein Mitspracherecht bzgl. der Rahmenbedingungen, Tagesablauf, Anschaffungen und Dienstplangestaltung?
- Werden Mitarbeitende in die Entwicklung der Konzeption mit einbezogen?
- Gibt es regelmäßige Mitarbeitergespräche?
- Gibt es regelmäßige Evaluationen zur Mitarbeiterzufriedenheit?
- Werden Mitarbeitende bei der Personalauswahl mit einbezogen?

(Kita Edgar Berlin, o.D., Kinderschutzkonzept, online, S.8)

3.2.3 Beschwerdemanagement im Team

Neben den Beteiligungsmöglichkeiten sollte es im Sinne des präventiven Kinderschutzes auch Beschwerdemöglichkeiten für das Team geben. In einem wertschätzenden Teamklima wird es den Teammitgliedern leichter fallen, Beschwerden zu äußern. Möglichkeiten für Beschwerden ergeben sich z. B. in den Teamsitzungen, Mitarbeitergesprächen, Einzelgesprächen mit Leitung oder anderen Teammitgliedern. Dabei ist auf eine lösungsorientierte Bearbeitung der Beschwerden und ggf. auf eine Dokumentation des Bearbeitungsverlaufes zu achten. (Kita Edgar Berlin, o.D., Kinderschutzkonzept, online).

3.3. Prävention im Bereich Eltern

3.3.1 Beteiligung der Eltern

Gemäß § 21 Abs. 1 KiföG M-V gehört es zu den Aufgaben des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen mit den Eltern zum Wohl der Kinder partnerschaftlich zusammen zu arbeiten. Der gemeinsame Blick aufs Kind ermöglicht präventiven Kinderschutz. (Kita Edgar Berlin, o.D., Kinderschutzkonzept, online, S.14).

Zu den Grundvoraussetzungen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit gehören:

- Eltern als Erziehungsberechtigte in ihren Kompetenzen als Experten ihrer Kinder ernst zu nehmen,
- Toleranz gegenüber verschiedenen Lebensstilen und Familienkonstellationen, Religionen, Ethnien,
- sich gegenseitig mit Respekt begegnen, Bedenken und Sorgen der Eltern ernst nehmen,
- Einbeziehung der Eltern in die Bildungsplanung,
- Schaffung einer Basis des Vertrauens und der Wertschätzung,
- Einbeziehung der Eltern in Konzeptentwicklung,
- Teilnahme an Kostenverhandlungen,
- Angebot regelmäßiger Sprechzeiten bei der Leitung,
- Zusammenarbeit im Elternrat,
- Gestaltung der Kooperation unter dem Aspekt Freiwilligkeit statt Zwang

Im Rahmen von regelmäßigen Entwicklungsgesprächen, Tür- und Angelgesprächen, Elternabenden, Elternratssitzungen, etc. erhalten Eltern die Möglichkeit sich zu beteiligen.

3.3.2 Beschwerdemanagement für Eltern

Neben der Beteiligung haben Eltern auch das Recht, sich offiziell und anonym beschweren zu können. Um Beschwerden professionell zu begegnen, sollte im Team klar definiert werden, welche Rückmeldungen von Eltern in Ihrer Einrichtung überhaupt als Beschwerde angesehen werden. Der Umgang mit Beschwerden von Eltern erfordert grundsätzlich eine positive Haltung gegenüber Beschwerden und die Bereitschaft, sich selbst und das eigene Verhalten zu reflektieren.

Das hilft, wichtige und konstruktive Kritik von nicht umsetzbaren und haltlosen Einwänden zu unterscheiden. Gelingt es, Beschwerden ernst zu nehmen, ohne in eine Rechtfertigungsposition zu gelangen, können sie als konstruktive Hilfe bei der Betreuung des einzelnen Kindes und

sogar bei der konzeptionellen Weiterentwicklung ihrer Einrichtung dienen. Die Implementierung von Beschwerdeverfahren im Rahmen des Qualitätsmanagements geben jeder pädagogischen Fachkraft Sicherheit in der lösungsorientierten Bearbeitung von Beschwerden.

In diesem Kontext ist es erforderlich immer wieder zu überprüfen und zu reflektieren, inwieweit Eltern um ihre Mitwirkungs- und Beschwerdemöglichkeiten wissen. Kennen Eltern Kontaktdaten, an die sie ihre Beschwerden innerhalb und außerhalb der Kita richten können? Was kann sie ggf. hindern, ihre Möglichkeiten zu nutzen?

3.4 Prävention im Bereich Kinder

3.4.1 Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung

Im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sind Träger von Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII verpflichtet, für die Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung in der Einrichtung vorzuhalten.

Mögliche Handlungsfelder wären hier z.B.:

- gemeinsames Besprechen von Regeln bzw. gemeinsame Weiterentwicklung,
- Kinderrechte und Regeln in der Gemeinschaft erfahrbar machen,
- Raum geben um Wünsche und Bedürfnisse äußern zu können, z. B. Durchführung Morgenkreis,
- kindgerechte Mit- und Selbstbestimmungsrechte gemeinsam erarbeiten,
- gemeinsame Lösungsfindung bei Verbesserungsvorschlägen seitens der Kinder,
- Beteiligungsmöglichkeiten diskutieren und benennen,
- Gruppenbildungen und den Tagesablauf gemeinsam besprechen

Für die pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen besteht hier die Herausforderung, sich ihrer Macht bewusst zu sein und davon etwas abzugeben.

Ihre Aufgabe besteht darin, alle Kinder in Beteiligungsprozessen ermutigend zu begleiten, das Recht der Kinder auf Selbstbestimmung und freie Meinungsäußerung zu achten sowie die Wahl ihrer Bezugspersonen zu respektieren. Dies erfordert von den pädagogischen Fachkräften ein hohes Maß an Achtsamkeit, Empathie und Reflexionsfähigkeit.

In besonderem Maße gilt dies auch für die Arbeit mit Kindern unter 3 Jahren. Die Bedürfnisse der Jüngsten zu erkennen und sensibel darauf zu reagieren ohne Vorwegnahme oder Übergriffe (Interventionen) ist eine große Herausforderung in der pädagogischen Arbeit. Ein speziell für diese Altersgruppe ausgerichtetes Raumkonzept mit Gestaltungs- und Wahlmöglichkeiten für die Kinder ist hier sehr hilfreich. Es unterstützt nicht nur die Arbeit der Fachkräfte, sondern fördert so die Mitsprache- und Entscheidungsfreiheit der Jüngsten. (Kita Edgar Berlin, o.D., Kinderschutzkonzept, online, S.5 f.).

3.4.2 Beschwerdemöglichkeiten der Kinder in persönlichen Angelegenheiten

Im § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII ist weiterhin festgeschrieben, dass zur Sicherung der Rechte und zur Sicherung des Wohls von Kindern Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet sind, die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu gewährleisten. In diesem Sinne gehört es zu dem grundlegenden Recht für Kinder sich in der Kita über alle Angelegenheiten die sie betreffen, insbesondere über pädagogische Fachkräfte oder Handlungen zu beschweren sowie sich gegen Machtmissbrauch in pädagogischen Einrichtungen zu schützen und zur Wehr zu setzen. Kinder haben in diesem Kontext das Recht, zum Ausdruck bringen, dass sie mit etwas nicht einverstanden sind, ohne dass sie negative Konsequenzen fürchten müssen.

Das Recht sich zu beschweren ist integraler Bestandteil einer Demokratie und gehört zu den Grundrechten eines jeden Menschen und auch zu den Grundrechten in einer Kita. Zur Ausübung dieses Rechtes sind Kinder auf die pädagogischen Fachkräfte angewiesen. Dies fordert pädagogische Fachkräfte auf, sich insbesondere mit den eigenen Beschwerdeerfahrungen, dem damit z. B. korrelierenden Unrechtbewusstsein, emotionalen Empfinden, der erlebten Empörung, der Angst und Scham auseinanderzusetzen. Die Herausforderung besteht darin, Fachkräfte durch Reflexion und Austausch bezüglich ihrer eigenen Beschwerdeerfahrungen zu sensibilisieren. Das Beschwerdeverfahren sollte als selbstverständlich in der Kita angesehen werden. Es ist nicht negativ, sondern als Chance zu sehen. (Prof. Dr. Krauer, 2019, 6.3 Beschwerderechte für Kinder, YouTube, online).

Was ist zu beachten um ein Beschwerdeverfahren für Kinder einzuführen?

Diesbezüglich wurden vom Institut für Partizipation und Bildung 8 Leitfragen für die Entwicklung des Beschwerdeverfahrens entwickelt:

1. Worüber dürfen sich Kinder in der Kita beschweren?
2. Wie bringen Kinder Beschwerden zum Ausdruck?
3. Wie können Kinder dazu angeregt werden, sich zu beschweren?
4. Wo / bei wem können sich Kinder in der Kita und über die Kita beschweren?
5. Wie werden Beschwerden von Kindern aufgenommen und dokumentiert?
6. Wie werden die Beschwerden von Kindern bearbeitet/ wie wird Abhilfe geschaffen?
7. Wie wird der Respekt den Kindern gegenüber im gesamten Beschwerdeverfahren zum Ausdruck gebracht?
8. Wie können sich pädagogische Fachkräfte gegenseitig unterstützen, eine beschwerdefreundliche Einrichtung zu entwickeln?

(Hansen, 2019, 6.3 Beschwerdeverfahren für Kinder einführen, YouTube, online)

4. Leitfaden zur Erstellung einer einrichtungsindividuellen Risikoanalyse

„Prävention beginnt mit der Analyse der strukturellen und arbeitsfeldspezifischen Risiken der Träger und ihrer Einrichtungen.“ (Unabhängiger Beauftragter für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs, 2013, Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch).

Zu beachten ist, dass Risiken in der pädagogischen Arbeit mit Menschen dazugehören. Wichtig ist die Auseinandersetzung mit den Personen, die in der Kindertageseinrichtung tätig sind, um Standards zu entwickeln, die für alle Beteiligten transparent, nachvollziehbar und verbindlich sind. Insofern werden Übergriffe und auch unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen dadurch erschwert, dass die Einrichtung klar formuliert, wie fachlich korrektes Handeln aussieht und somit „Graubereiche“ vermieden werden. Ferner können Grenzüberschreitungen, durch Personen die in der Einrichtung tätig sind, besser erkannt werden.

Eine Risikoanalyse muss regelmäßig mit allen Beteiligten durchgeführt werden. Die Festsetzung einer Frist wird in diesem Zusammenhang empfohlen. Zur Gewährleistung der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie Minimierung von Risiken ist es notwendig, im nächsten Schritt passgenaue Maßnahmen abzuleiten. Die eingeleiteten Maßnahmen und festgelegten Standards sollten darüber hinaus ständig evaluiert und ggf. angepasst werden.

Die Risikoanalyse umfasst geschlossene und offene Fragen, welche sich alle auf das Thema Kinderschutz beziehen. Sie gliedert sich in fachliche Themenkomplexe.

Die folgende Risikoanalyse ist exemplarisch und dient der Orientierung. Sie bedarf der Anpassung und Ergänzung auf die träger- und einrichtungsindividuellen Gegebenheiten.

1. [Zielgruppe](#)
2. [Umgang mit Nähe und Distanz, Alltagsregeln](#)
3. [Selbstpflege / Körperpflege](#)
4. [Unterstützung der Ernährung](#)
5. [Räumliche Gegebenheiten](#)
6. [Übernachtung/Beförderung](#)
7. [Personalentwicklung](#)
8. [Fachwissen in allen Bereichen der Organisation](#)
9. [Zuständigkeiten und informelle Strukturen](#)
10. [Leitbild/Konzeption und Wertekultur](#)

11. [Macht und Machtmissbrauch / Grenzüberschreitungen](#)
12. [Kommunikation](#)
13. [Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten auf allen Ebenen](#)
14. [Vertiefende Aspekte des Kinderschutzes](#)
15. [Verantwortung von Träger und Leitung](#)
16. [Weitere Risiken](#)

5. Kooperation der Akteure im Kinderschutz

Kooperation der Akteure im Kinderschutz - Allein ist man stark, gemeinsam unschlagbar!

Ein Gelingen aller Prozesse und Maßnahmen im präventiven Kinderschutz ist nur möglich, wenn eine stabile Netzwerkarbeit aller Akteure im Kinderschutz gestaltet und gelebt wird. Diese Zusammenarbeit enthält die entsprechenden Elemente zur Qualitätsentwicklung mit dem Ziel Verbindlichkeit und Nachhaltigkeit zu erreichen.

Am Kinderschutz sind demnach viele Stellen und Institutionen beteiligt, deren Aufgaben, Kompetenzen, Handlungsmöglichkeiten und Herangehensweisen eine große Vielfalt aufzeigen. Die Zielstellung jedoch eint alle Akteure, die optimale Förderung und der größtmögliche Schutz der Kinder im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn alle Beteiligten an einem Strang ziehen. Hierfür sind örtliche und öffentliche Netzwerke erforderlich, die engagiert sowie mit viel Erfahrungswissen handeln und auf Augenhöhe mit verbindlichen Absprachen untereinander agieren.

In der Region gibt es eine Vielzahl an Angeboten und Projekten, die für die Prozessgestaltung im präventiven Kinderschutz genutzt und hinzugezogen werden können. Derzeit wird im Landkreis eine Übersicht der für den präventiven Kinderschutzbereich relevanten Akteur/-innen erstellt. Eine allgemeine Übersicht aller sozialen Beratungsstellen im Landkreis Vorpommern-Greifswald kann bereits unter dem folgendem Link aufgerufen werden: <https://www.kreis-vq.de/?object=tx,3079.11670.1>.

6. Materialien, Literaturtipps, Links

Im Internet und in der Literatur finden sich viele Quellen aus unterschiedlichen Feldern der sozialen Arbeit mit Kindern und jungen Menschen, die im Kontext mit der Entwicklung eines präventiven Schutzkonzeptes für die Kindertageseinrichtung als Impulsgeber fungieren können bzw. Handreichungen für den Prozess der Erarbeitung des Konzeptes bieten.

Kindeswohl in der Kita – Leitfaden für die pädagogische Praxis

Autor: Jörg Maywald

Verlag: Herder ISBN: 978-3-451-37933-8

Gewaltfreie Pädagogik in der Kita

Autorin: Anke Elisabeth Ballmann, Jörg Maywald

Verlag: Don Bosco ISBN-13: 9783769825084

Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern

Autor: Jörg Maywald

Verlag: Herder ISBN: 978-3-451-38319-9

Kinderschutz in der Kita - ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen

Autor: Jörg Maywald

Verlag: Herder ISBN: 978-3-451-32307-2

Resilienz im Kita-Alltag

Autor/-in: Maike Rönnau-Böse, Klaus Fröhlich-Gildhoff

Verlag: Herder ISBN: 978-3-451-38661-9

Kinderrechte in der Kita

Autor: Jörg Maywald, Harald Neumann

Verlag: Herder ISBN: 978-3-451-34850-1

Kindeswohlgefährdung vorbeugen, erkennen, handeln

Autor: Jörg Maywald

Verlag: Herder ISBN: 978-3-451-00153-6

Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

Autor: Jörg Maywald

Verlag: KiTa Fachtexte

www.kita-fachtexte.de

Das Bundeskinderschutzgesetz

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

www.bmfsfj.de

Sozialgesetzbuch SGB VIII

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

www.sozialgesetzbuch-sgb.de

Gesetzliche Grundlagen zum Kinderschutz

Kinderrechte ins Grundgesetz

www.bildungsserver.de

Kinderschutz geht alle an – Gemeinsam gegen Kindesmisshandlung und Vernachlässigung

www.fachstelle-kinderschutz.de/files/02_Kinderschutzpartner/Polizei/044_HR_Kinderschutz-geht-alle-an_2012-06.compressed.pdf

[Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen](#)

DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND GESAMTVERBAND e. V., 2016

[Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen](#)

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2016

[Starke Kinder – Sichere Orte](#)

Schutzkonzept der Kindertagesstätten der Gemeinde Henstedt-Ulzenburg, 2015

[Schutzkonzept - Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Landau-SÜW](#)

[Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung - Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit](#)

LVR Landschaftsverband Rheinland, 50663 Köln, 2019

[Schutzkonzept der Kindertagesstätten der Lebenshilfe Osterholz](#)

Lebenshilfe Osterholz, 2018

[Ehrenkodex Deutsche Sportjugend im DSB](#)

[Newsletter LAG WfbM Info Ausgabe September 2021](#)

Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen und berufliche Teilhabe in Mecklenburg-Vorpommern e.V.

[Adultismus - \(un\)bekanntes Phänomen](#)

ista - Institut für den Situationsansatz, ManuEla Ritz, 2013

7. Anlagen zur Erstellung einer einrichtungsindividuellen Risikoanalyse

1. Zielgruppe

Besonders vulnerable Kinder bspw. mit Einschränkung in der Kommunikationsfähigkeit benötigen eine differenzierte pädagogische Förderung und Aufmerksamkeit. Im Alltag der Gruppe werden die besonderen Bedürfnisse häufig zu wenig beachtet oder zu oft zurückgewiesen, weil das betreffende Kind sie in ungewohnter Weise oder auch "zu schwach" artikuliert.

Dies ist besonders wahrscheinlich, wenn es zu Vertretungen in der Gruppe kommt oder während der Eingewöhnungszeit (zu viele neue Kinder gleichzeitig). Es kann ein Risiko bspw. der Vernachlässigung, negativer Kommunikation und Aggressivität gegenüber dem Kind entstehen. Als mögliche Lösung könnte die Fachkraft einmal pro Woche eine kurze Reflektion mit der Leitung über das betreffende Kind vornehmen.

1.1 Altersstruktur in der Kindertageseinrichtung

	Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
Aktuelle Belegung			

Bemerkungen: (z. B. Kinder mit besonderem Schutzbedarf, HzE, Migration)

2. Umgang mit Nähe und Distanz, Alltagsregeln

Einerseits brauchen Kinder Nähe und körperliche Zuwendung und andererseits stellen Situationen der besonderen Nähe ein Risiko für Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauch dar. Körperkontakt und Berührungen sind im Allgemeinen stets kritisch zu hinterfragen (z. B. Küssen von Kindern).

Pädagogisches Personal kann Kinder bei Bedarf bspw. trösten, indem die Kinder auf den Schoß oder auf den Arm genommen werden, wenn dies eingefordert wird. Kinder müssen zwingend selbst über die Nähe, die sie zulassen wollen, bestimmen können.

Es werden Regelungen für die Verwendung von Kosenamen/Abkürzungen vereinbart, z. B.: Kosenamen werden nicht verwendet, die Kinder werden grundsätzlich beim Namen genannt, Abkürzungen der Kindernamen sind mit Einverständnis der Eltern in Ordnung.

2.1 Gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung?

ja nein

Welche?

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Welche Regeln werden zukünftig eingeführt?

2.2 Hat die Einrichtung formuliert, wie fachlich korrektes Handeln aussieht, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht? (z. B. Sprache und Wortwahl, Angemessenheit von Körperkontakt, Schutz der Intimsphäre)

ja nein

Welche?

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Welche Festlegungen werden für die Zukunft getroffen, wie fachlich korrektes Handeln aussieht?

2.3 Gibt es Regeln im Umgang mit Eltern (Lassen wir uns duzen? Duzen wir zurück? Haben wir Verabredungen, wie wir Eltern ansprechen und wie wir uns ansprechen lassen? Trennung dienstlich und privat? Werden Messengerdienste z. B. WhatsApp, Facebook etc. genutzt?)

ja nein

Welche?

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Welche Regeln im Umgang mit Eltern, werden festgelegt?

3. Selbstpflege / Körperpflege

Körperpflege stellt durch die Intimität einen besonders sensiblen und wichtigen Teil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen dar. Ein Risiko könnte bspw. beim Wickeln daraus entstehen, dass es zu Überschreitungen von Grenzen kommt, weil z. B. Kinder im Krippenalter diese noch nicht ausreichend artikulieren können. Dies kann insbesondere ausgeschlossen werden, durch ein hohes Maß an Empathie und einem respektvollen Umgang sowie durch Aufmerksamkeit (Haltung). Unter anderem bedarf es dabei einer umfangreichen Kommunikation der Fachkräfte untereinander.

3.1 Ist eine besondere körpernahe Aktivität notwendig, um die Kinder zu versorgen oder zu unterstützen? (z. B. Wickeln, Förderung der Sauberkeitsentwicklung)

ja nein

Wenn ja, welche körpernahen Aktivitäten sind notwendig?

Wenn ja, welche Risiken können daraus entstehen?

3.1.1 Gibt es hierfür überprüfbare Regeln und Verfahren?

Zum Schutz der Bedürfnisse der Kinder?

ja nein

Wenn ja, welche?

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Welche Regeln und Verfahren werden für die Zukunft festgelegt bzw. ergänzt?

Zur Wahrung der Grenzen der Mitarbeitenden gegenüber den Kindern?

ja

nein

Wenn ja, welche?

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Welche Regeln und Verfahren werden für die Zukunft festgelegt bzw. ergänzt?

Zum Umgang mit herausfordernden Verhalten von Kindern?

ja

nein

Wenn ja, welche?

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Welche Regeln und Verfahren werden für die Zukunft festgelegt bzw. ergänzt?

4. Unterstützung der Ernährung

Bei der Umsetzung der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung könnte ein Risiko daraus entstehen, dass die pädagogische Fachkraft die Kinder dazu bewegt/überredet, die ihnen aufgefüllte Portion aufzuessen, trotz mehrfachem Signal des Kindes satt zu sein oder das Essen nicht zu mögen. Das Kind erlebt nicht, dass sich Erwachsene für seine Bedürfnisse interessieren. Hilfreich wäre es, wenn z. B. die Kinder sich das Essen selbst auffüllen können und damit ihren individuellen Ansprüchen hinsichtlich was und wieviel sie essen selbst bestimmen können.

4.1 Ist eine besondere körpernahe Aktivität notwendig, um die Kinder zu versorgen oder zu unterstützen? (z. B. Unterstützung beim Essen)

ja nein

Wenn ja, welche körpernahen Aktivitäten sind notwendig?

Wenn ja, welche Risiken können daraus entstehen?

4.1.1 Gibt es hierfür überprüfbare Regeln und Verfahren?

Zum Schutz der Bedürfnisse der Kinder?

ja nein

Wenn ja, welche?

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Welche Regeln und Verfahren werden für die Zukunft festgelegt bzw. ergänzt?

Zur Wahrung der Grenzen der Mitarbeitenden gegenüber den Kindern?

ja

nein

Wenn ja, welche?

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Welche Regeln und Verfahren werden für die Zukunft festgelegt bzw. ergänzt?

Zum Umgang mit herausfordernden Verhalten von Kindern?

ja

nein

Wenn ja, welche?

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Welche Regeln und Verfahren werden für die Zukunft festgelegt bzw. ergänzt?

5. Räumliche Gegebenheiten

Die räumlichen Gegebenheiten innerhalb einer Einrichtung bieten stets sowohl Möglichkeiten als auch Risiken. Im Rahmen der bspw. offenen Arbeit befinden sich die Betreuungsbereiche nicht zusammenhängend im Haus, sondern häufig auf unterschiedlichen Ebenen. Die Kinder dürfen sich hier oft frei im Haus bewegen und die Türen sind in i.d.R. nicht verschlossen. Ohne feste Aufsichtsbereiche und feste Verantwortlichkeiten könnten Kinder jederzeit das Haus, und bei fehlender Sicherung das Grundstück, verlassen. Fehlende Kinder werden evtl. zu spät bemerkt. Es könnte zu nicht sachdienlicher Verwendung von Spielmaterialien kommen und es erhöht sich die Unfallgefahr, da sich neue Unfallquellen auftun. Die Unterweisungen zum Unfallschutz laut Jahresplan sind daher besonders zu beachten. Festlegung und Reflektion von Aufsichts- und Verantwortungsbereichen innerhalb der regelmäßigen Teamberatung kann hier möglichen Risiken vorbeugen. Zudem können Anmelde- und Abmelde-systeme für die Kinder (der Kinder-Pass) dem Fachpersonal helfen, den Überblick zu behalten.

5.1 Innenräume

5.1.1 Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (z. B. Keller, Dachböden, Abstellkammern, Nebenraum)?

ja

nein

Wenn ja, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

5.1.2 Gibt es bewusste Rückzugsräume? (z. B. Höhlen, Nischen, Kuschecken)

ja

nein

Wenn ja, welche?

Wie werden diese genutzt?

Welche Risiken können daraus entstehen?

Wie können in Zukunft Risiken minimiert werden?

5.2 Außenbereich

5.2.1 Standort und Lage der Kindertageseinrichtung (z. B. Wald, Wohnsiedlung, Randlage, sozialer Brennpunkt etc.)

Beschreibung:

5.2.2 Ist das Grundstück von außen einsehbar?
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, wie?
5.2.3 Gibt es Bereiche auf dem Grundstück, die sehr schwer einsehbar sind?
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, welche?
5.2.4 Ist das Grundstück gesichert? (z. B. Zugänge und Zäune)
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.2.5 Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wie?
Welche Risiken können aus den Punkten 5.2.1 und 5.2.5 entstehen?
Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

5.3 Externe Personen
5.3.1 Wer hat besonderen (regelmäßigen) Zutritt zur Einrichtung und kann sich unbeaufsichtigt aufhalten? (z. B. Fahrdienste, Pfarrer/-innen, Praktikant/-innen, Haus-techniker/-innen, Hauswirtschaftspersonal, Logopäd/-innen, Musiklehrer/-innen, Handwerker/-innen, etc.)
Aufzählung:
Welche Risiken können daraus entstehen?
Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:
5.3.2 Sind die Personen in der Einrichtung persönlich bekannt?
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.3.3 Werden die Besucher namentlich erfasst und der Aufenthalt dokumentiert?
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?
Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

6. Übernachtungen / Beförderung

Externe Aktivitäten wie Abschlussfahrten von zukünftigen Schulanfänger/-innen, besondere Aktionen wie Lesenächte und die Beförderungen von Kindern über bspw. einen Fahrdienst sind i.d.R. Situationen, welche nicht täglich eintreten. In diesen Momenten kann es besonders zu einer Gefährdung der Intimsphäre der Kinder kommen. Die Vermeidung von 1:1 Situationen und Einzelbeförderungen sowie eine erhöhte Anzahl an Personal kann u. U. kritischen Situationen vorbeugen.

6.1 Finden Übernachtungen/Fahrten/Reisen mit den Kindern statt?

ja nein

Geschieht dies in Einzelbetreuung?

ja nein

Wenn ja, welche Risiken können daraus entstehen?

Welche Festlegungen werden für die Zukunft getroffen?

6.2 Gibt es hierfür Regeln, die überprüfbar sind?

ja nein

Wenn ja, welche?

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Welche Regeln werden für die Zukunft festgelegt?

7. Personalentwicklung

Für die Entwicklung des Personals sind bspw. Schulungen und Reflexionsmöglichkeiten der pädagogischen Fachkräfte unerlässlich. Ungenügende Kenntnisse im Bereich des Kinderschutzes und mangelndes Wissen hinsichtlich Verantwortlichkeiten sowie über Verfahrensabläufe können strukturiertes und schnelles Handeln verhindern. Die regelmäßige Schulung aller pädagogischen Fachkräfte und die Aufnahme des präventiven Kinderschutzes in die jährlich stattfindenden Unterweisungen können Unsicherheiten in diesem Bereich entgegenwirken.

7.1 Liegt das erweiterte Führungszeugnis für alle Personen, die in der Einrichtung tätig sind vor? (keines der vorliegenden Zeugnisse ist älter als 3 Jahre)

ja nein

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

7.2 Stellen die Stellenausschreibungen den Kinderschutzaspekt / den Kinderschutzgedanken besonders heraus?

ja nein

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Wenn ja, Wie kommunizieren Sie es?

Wenn nein, wie kann der Kinderschutzaspekt in Zukunft besonders herausgestellt werden?

7.3 Weisen Sie im Bewerbungsgespräch ausdrücklich auf den Kinderschutzgedanken hin?

ja

nein

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

7.4 Gibt es einen Einarbeitungsplan für Mitarbeitende, der eine Unterweisung zum Schutz von Kindern beinhaltet?

ja

nein

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

7.5 Finden regelmäßig Kompetenz- bzw. Mitarbeitergespräche mit Personen, die in der Einrichtung tätig sind (auch nach der Probezeit) statt?

ja nein

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Wenn ja, in welchem Rhythmus finden regelmäßige Gespräche statt?

Wenn nein, zukünftige Maßnahmen zur Abwendung. Wie oft und zu welchem Anlass sollen in Zukunft Mitarbeitergespräche durchgeführt werden:

7.6 Steht ausreichend Personal zur Verfügung? (Einhaltung Fachkraft-Kind-Relation)

ja nein

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

8. Fachwissen in allen Bereichen der Organisation

Bei mangelndem Fachwissen im Bereich des Kinderschutzes kann es zu unreflektiertem Fehlverhalten oder unbewussten Grenzüberschreitungen von Mitarbeitenden kommen (z. B. tröstende Umarmung auch wenn es dem Kind unangenehm ist). Daraus ergeben sich grenzverletzende Situationen. Der Besuch von Fort und Weiterbildungen sowie die regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz, rechtliche Grundlagen und entsprechender Verfahrensabläufe sind unumgänglich, um innerhalb der Einrichtung präventiv agieren zu können (z. B. über Fortbildungsangebote, zur Verfügung gestellte Literatur, Fallbesprechungen).

8.1 Sind Mitarbeitende aus allen Bereichen zu folgenden Themen geschult? (Kinderschutz/Machtmissbrauch/physische und psychische Gewalt/Sexualpädagogik/, gewaltfreie Kommunikation umfassende Kenntnisse über die (sexuelle) Entwicklung von Kindern)

ja nein

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

8.2 Steht in der Einrichtung / allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zu Verfügung?

ja nein

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

8.3 Existiert ein Konzept zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern in der Einrichtung zum Schutz vor Gewalt gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII, auf das sich alle Beteiligten verständigt haben?

ja

nein

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

9. Zuständigkeiten und informelle Strukturen

Unklare und nicht wahrgenommen Strukturen und Verfahren begünstigen eher Fehlverhalten von Mitabreitenden. Klare formulierte und verständliche Verfahren und Strukturen in der Kindertageseinrichtung ermöglichen allen Mitarbeitenden in unterschiedlichsten Situationen Sicherheit in ihrem Handeln, "Unwissenheit macht Angst – Wissen macht stark". Gemeinsam abgestimmte Verfahrensweisen garantieren ein verlässliches Vorgehen im Zusammenwirken aller Beteiligten. Eine wertschätzende Einrichtungskultur und Vertrauen untereinander sind wichtige Bestandteile für eine gut funktionierende Teamkultur und wesentlicher Faktor zur Verhinderung von Überforderungssituationen. Eine positive Wirkung könnten z. B.: teambildende Maßnahmen und Maßnahmen zur Stressreduktion haben.

9.1 Sind Zuständigkeiten sowie Abläufe und Verfahren klar formuliert und geregelt?

ja

nein

Wenn ja, welche? (z. B. Wer ist wofür und wann verantwortlich? Meldeverfahren, Tagesablauf)

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Welche Zuständigkeiten, Abläufe und Verfahren müssen klar formuliert und geregelt bzw. ergänzt werden?

9.2 Gibt es informelle Strukturen? (z. B. soziale Strukturen/ soziales Miteinander, Sympathien etc.)

ja nein

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

9.3 Haben alle Beteiligten (Kolleg/-innen, Kinder, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten, etc.)?

ja nein

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

9.4 Sind diese Informationen auch für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?

ja nein

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

9.5 Sind nicht-pädagogische Kolleg/-innen oder Aushilfen, Integrationsbegleiter/-innen, Praktikant/-innen, andere Externe über bestehende Regeln informiert / beteiligt?

ja nein

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

10. Leitbild / Konzeption und Wertekultur

Die Erarbeitung eines pädagogischen Konzeptes und die stetige gemeinsame Weiterentwicklung der Ausarbeitung mit dem pädagogischen Personal schafft einen Handlungsrahmen, welcher für die tägliche Arbeit besonders aus Gründen der Reflexivität unabdinglich ist. Geschieht dies nicht, besteht u. a. die Gefahr, dass nicht oder nicht ausreichend auf unterschiedliche Bedürfnisse der Kinder eingegangen wird, da sich die Ansprüche durch neue Situationen, wie bspw. der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Kulturen, verändern kann. Notwendig ist die Vereinbarung klarer Regeln und Termine hinsichtlich der Arbeit an der Konzeption. Das Personal muss in diesen Prozess mit eingebunden werden, um die Inhalte nachzuvollziehen, zu verinnerlichen und letztendlich entsprechend handeln zu können. Der Elternrat ist gemäß § 22 Abs. 4 KiföG M-V zu beteiligen.

10.1 Gibt es eine mit allen Personen, die in der Einrichtung tätig sind eine gemeinsam entwickelte Wertekultur (z. B. Menschenbild / Bild vom Kind, pädagogische Grundsätze, Leitgedanken, Verhaltenskodex, fachliche Standards, etc.)?

ja

nein

Wenn ja, welche?

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

10.2 Hat die Einrichtung eine klare pädagogische Konzeption für die Arbeit mit Kindern, welches regelmäßig fortgeschrieben wird und mit dem Team gemeinsam entwickelt bzw. weiterentwickelt wird?

ja

nein

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

10.3 Gibt es eine mit allen Kindern und Erwachsenen gemeinsam entwickelte Wertekultur (Gruppenregeln)?

ja

nein

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

10.4 Haben Kinder Beteiligungsmöglichkeiten bei der Entwicklung von Regeln?

ja nein

Wenn ja, welche Beteiligungsmöglichkeiten haben Kinder?

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung bzw. Ergänzungen in den Beteiligungsmöglichkeiten:

10.5 Halten sich auch die Erwachsenen an die Regeln?

ja nein

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

10.6 Wie wird mit Regelverstößen sowohl seitens der Erwachsenen als auch seitens der Kinder umgegangen? Sind Sanktionen vorher klar oder werden sie spontan personenabhängig entschieden?

ja

nein

Wenn ja, welche Sanktionen sind klar beschrieben?

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung bzw. Ergänzungen:

11. Macht und Machtmissbrauch / Grenzüberschreitungen

Macht und Pädagogik sind untrennbar miteinander verbunden. Das pädagogische Handeln steht immer unter dem Verdacht, Macht auch zu missbrauchen. Machtmissbrauch kann sich langfristig negativ auf das Selbstbewusstsein von Kindern auswirken. Damit verbunden können bspw. Bindungsschwierigkeiten sowie mangelhaft ausgeprägte sozial-emotionale Kompetenzen sein. Es geht daher darum, Macht stets verantwortungsvoll einzusetzen. Dafür bedarf es einer ständigen Eigenreflexion und einer Kultur des Hinsehens im Team sowie die Verankerung partizipativer und demokratischer Aspekte. Ferner geht es darum, diese Macht zu begrenzen, z. B. durch die Schaffung verbindlicher Strukturen. Dabei ist es wichtig, dass Rechte gemeinsam entwickelt werden, diese nicht willkürlich festgelegt werden und allen bekannt sind. Sofern dies nicht geschieht, besteht immer das Risiko des Machtmissbrauchs.

11.1 Gibt es Alltagssituationen die besonders in Bezug auf Machtmissbrauch Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende risikobehaftet sind?

ja

nein

Wenn ja, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

11.2 Sind bisher Grenzüberschreitungen im pädagogischen Alltag passiert?

ja

nein

Wenn ja, welche?

Welche Schritte können unternommen werden, um Grenzüberschreitungen zu vermeiden?

Welche Ressourcen und Rahmenbedingungen werden benötigt?

11.3 Gibt es eine Verpflichtung Grenzüberschreitungen mitzuteilen? (z. B. innerhalb eines Verhaltenskodex)

ja

nein

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

12. Kommunikation

Ein regelmäßiger wertschätzender Austausch im Team kann die interne Kommunikation langfristig stabil aufrechterhalten. Wird diese Form der Auseinandersetzung mit der eigenen sowie der Arbeit der Kolleg/-innen vernachlässigt, können Missverständnisse im Team entstehen, sich festigen und zu Unmut führen. Das gegenseitige Vertrauen wird geschwächt und die Bereitschaft, Belastungssituationen offen zu kommunizieren könnte sich verringern. Regelmäßige Dienstberatungen und die Auseinandersetzung mit einer wertschätzenden Kommunikationskultur können diesen Risiken vorbeugen.

12.1 Gibt es Kommunikationsgrundsätze, die es ermöglichen, auf und zwischen allen hierarchischen Ebenen der Einrichtung Kritik zu üben (Fehlerkultur, offene Kommunikationskultur, Offenheit für kritisches Feedback gegenüber Kolleg/-innen?)

ja

nein

Wenn ja, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

12.2 Sind Feedbackkultur, Möglichkeiten der Reflexion, der Supervision etc., Möglichkeiten der Mitbestimmung für Mitarbeitende in der Kindertageseinrichtung vorhanden?

ja

nein

Wenn ja, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

12.3 Kann in regelhaft etablierten Runden über Belastungen bei der Arbeit und über unterschiedliche Haltungen in wertschätzender Form gesprochen werden?

ja

nein

Wenn ja, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

12.4 Gibt es Rahmenbedingungen, damit alle relevanten Beteiligten "ungute Gefühle", Übergriffe und belastende Situationen ansprechen können? (z. B. externe Partner wie: Kinderschutzbeauftragte, -fachkräfte, Fachberatungsstellen, etc.)

ja

nein

Welche?

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

12.5 Gibt es Möglichkeiten der kollegialen Beratung?

ja

nein

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

13. Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten auf allen Ebenen

Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten altersgerecht vorzuhalten entspricht der gesetzlichen Verpflichtung des § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII. Sie sind als Elemente in der Konzeption der Einrichtung zu manifestieren. Formale Beschwerdewege, wie z.B. Sprechstunde der Leiter/-in anzubieten, reichen nicht aus. Beschwerdemöglichkeiten sind Bestandteil von Beteiligungsprozessen der Kinder und die Kinder müssen ermutigt werden, diese in Anspruch zu nehmen. Dazu bedarf es u.a. eines konzeptionell verankerten Rahmens und einer kontinuierlichen Reflexion.

13.1 Ist ein Prozessablauf zum Beschwerdemanagement für Kinder vorhanden (z. B. Kindersprechstunde, Morgenkreis, Gruppenkonferenzen, Vertrauensperson)?

ja

nein

Wenn ja, welche Beschwerdemöglichkeiten haben Kinder?

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung bzw. Ergänzungen:

13.2 Ist ein Verfahren zum Beschwerdemanagement für Personensorgeberechtigte vorhanden?

ja nein

Wenn ja, welche Beschwerdemöglichkeiten haben Eltern?

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung bzw. Ergänzungen:

13.3 Ist ein Verfahren zum Beschwerdemanagement für Mitarbeitende vorhanden (z. B. über Leitung, Träger, Fachberatung)?

ja nein

Wenn ja, welche Beschwerdemöglichkeiten haben Mitarbeitende?

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

14. Vertiefende Aspekte des Kinderschutzes

Durch die Zusammenarbeit mit bspw. lokalen Netzwerken wird Kinderschutz stärker gesichert. Die Achtung von Kinderrechten und ein klar geregelter Umgang mit Verdachtsfällen sind zudem beispielhafte Aspekte, welche möglichen Kindeswohlgefährdungen präventiv entgegenwirken können. Wird diese Thematik nicht umfassend, kontinuierlich und mit allen Fachkräften bearbeitet, entsteht das Risiko, dass präventive Maßnahmen keine Anwendung finden können.

14.1 Ist der Träger der Kindertageseinrichtung an die lokalen Netzwerke Kinderschutz und frühe Hilfen angeschlossen?

ja nein

Wenn ja, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung bzw. Ergänzungen:

14.2 Sind diese lokalen Netzwerke / Personen (z. B. Insoweit erfahrene Kinderschutzhelfer) allen Beteiligten bekannt?

ja nein

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

14.3 Finden mind. einmal jährlich Treffen mit den Netzwerken des Kinderschutzes, den frühen Hilfen und der Insoweit erfahrenen Fachkraft statt?

ja nein

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

14.4 Werden Eltern / Sorgeberechtigte über Maßnahmen / Gesichtspunkte zum Kinderschutz informiert?

ja nein

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

14.5 Werden Kinder an Maßnahmen des Kinderschutzes beteiligt? (z. B. Projekte zu Kinderrechten, Mein Körper gehört mir!)

ja nein

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

14.6 Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind? (z. B. Verfahrensablauf)

ja

nein

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

14.7 Werden nach erfolgten Kinderschutzfällen interne Aufarbeitungsmaßnahmen sowie Konsequenzen für das zukünftige Handeln veranlasst? (Weiterarbeit an Fehlerkultur, Sensibilisierung für Fehlverhalten, nach dem Fall ist vor dem Fall)

ja

nein

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

14.8 Werden Kinderrechte geachtet und altersgerecht vermittelt?

ja nein

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

14.9 Hat die Einrichtung festgelegt in welchen zeitlichen Abständen die Risikoanalyse zum Kinderschutz durchgeführt wird?

ja nein

Wenn nein, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

15. Verantwortung von Träger und Leitung

Träger und Leitung haben die letztendliche Verantwortung für die Sicherung des Kindeswohls in der Einrichtung. Risiken bestehen u. a. in der Nichtwahrnehmung dieser Verantwortung, durch fehlende Handlungsregularien, mangelnde Transparenz bei Entscheidungen und durch einen autoritären Führungsstil. Die Leitungsverantwortung liegt in der Beteiligung der Fachkräfte, in der Erarbeitung eines präventiven Schutzkonzeptes, in der Festlegung von Regeln und Normen im Sinne eines Verhaltenskodex sowie in der Prozessgestaltung des Kinderschutzes.

15.1 Haben Träger und Leitung die Initiative ergriffen, ein institutionelles Kinderschutzkonzept zu implementieren? (z. B. Ressourcen zur Verfügung gestellt, zum Thema sensibilisiert, Rahmenbedingungen geschaffen, Dienstvereinbarungen und Handlungsanweisungen erstellt, Kinderschutz im Konzept verankert)

ja

nein

Wenn ja, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

15.2 Gibt es eine demokratische Führungskultur und einen verantwortlichen Umgang mit Macht und Einfluss?

ja nein

Wenn ja, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

15.3 Sind die Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent oder gibt es parallel heimliche Hierarchien?

ja nein

Wenn ja, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

15.4 Gibt es einen Umgang mit den Mitarbeitenden, der Fürsorge und Kontrolle gleichermaßen gewährleistet?

ja nein

Wenn ja, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

15.5 Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird? Hat der Schutz der Kinder Priorität vor der Fürsorge gegenüber den Mitarbeitenden?

ja nein

Wenn ja, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

15.6 Gibt es ein Verfahren, wenn sich ein Verdacht gegen die pädagogische Leitung richtet?

ja nein

Wenn ja, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

15.7 Ist der Träger in Krisensituationen verlässlicher Ansprechpartner und in der Einrichtung präsent?

ja nein

Wenn ja, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

16. Weitere Risiken

Aufgrund der vielfältigen Gegebenheiten entstehen unterschiedliche Risiken innerhalb von Kindertageseinrichtungen. Die Einbeziehung der Erfahrungen aller tätigen Fachkräfte ist stets grundlegend für die Einschätzung möglicher Gefährdungen. Diese müssen individuell und einrichtungsspezifisch betrachtet werden.

16.1 In unserer Einrichtung / von meinem Blickfeld aus sehe ich Risiken in weiteren Bereichen.

Welche?

Welche Gefährdungen können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: